



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL SO11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-262**

DATUM **10.06.14**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag vom 25.04.2012 des Bayerischen Landeskriminalamtes zur waffenrechtlichen Einstufung einer "Ninja-Handkralle"

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist eine sog. „Ninja-Handkralle“.

Beschreibung:

Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich um einen ovalen Metallring mit abgewinkelten spitz zu laufenden „Dornen“ an einer Seite des Ringes.

Der Ring hat die Ausmaße von 11 cm x 4 cm und besteht aus einem ca. 3 cm breiten Metallband. Die Dornen sind ca. 3,5 cm lang und nach ca. 1 cm abgewinkelt. Die Enden der Dornen sind spitz, d. h. nicht abgerundet.

Im Bereich der Dornen ist ein Nylonband befestigt, dass mittels eines quer befestigten zweiten Nylonbandes am Handgelenk befestigt werden kann.

Der Metallring und die Dornen sind aus massivem Metall.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: Gesamtansicht 1 Ninja-Handkralle

Die „Ninja-Handkralle“ wird im Internet angeboten und beschrieben als Hilfswerkzeug zum Klettern und Eisklettern und zur Verteidigung geeignet.

Die „Ninja-Handkralle“ wurde bereits mit Schreiben vom 05.02.1986 durch das Bundeskriminalamt als verbotener Gegenstand gem. § 37 Absatz 1 Nummer 6 WaffG -alt- (Schlagring) eingestuft. In dem damaligen Einstufungsverfahren hatte der Deutsche Alpenverein mit Schreiben vom 06.02.1986 mitgeteilt, dass ein solches Gerät, wie die „Ninja-Handkralle“ als Kletterhilfe nicht bekannt sei und von dort auch als ungeeignet und 'verpönt' angesehen werde.

Die „Ninja-Handkralle“ kann in zwei verschiedenen Trageweisen eingesetzt werden. Bei der einen Trageweise werden die Dornen in der Handfläche getragen. Bei dieser Trageweise sind von außen lediglich der Metallring und Teile des Nylonbandes zu sehen. Erst wenn die Hand zum Schlag geöffnet wird, werden die Dornen sichtbar.

Ob diese Trageweise dem ursprünglichen Zweck der „Ninja-Handkralle“ entspricht, wird seitens des BKA angezweifelt. Im Vergleich zu einem Schlagring fehlt bei der „Ninja-Handkralle“ die zusätzliche Abstützung in der Hand.

Beurteilung:

Der Waffenbegriff ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG i.V.m. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1 sind tragbare Gegenstände insbesondere nach Nummer 1.1 Ge-

gegenstände, Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen).

Hier ist nun zu prüfen, ob die vorgelegte „Ninja-Handkralle“ dazu bestimmt sein könnte, seinem Wesen nach geeignet ist durch Schlag Verletzungen beibringen zu können.

Aufgrund des Eindrucks der „Ninja-Handkralle“ im Rahmen der Prüfung und der Aussage des Deutschen Alpenvereins vom 06.02.1986 ist eine Zweckbestimmung als Kletterhilfe nicht nachvollziehbar. Es scheint sich bei der „Ninja-Handkralle“ vorwiegend um eine Verteidigungswaffe zu handeln. Ein anderer Verwendungszweck außer als Waffe ist derzeit nicht erkennbar.

Die Zweckbestimmung liegt somit eindeutig bei der Waffeneigenschaft, hier einer Hieb- und Stoßwaffe i. S. des § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG.

Weiter ist zu prüfen, ob die „Ninja-Handkralle“ eine verbotene Waffe i. S. der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellen könnte.

Bei der Trageweise mit in der Handfläche liegenden Dornen könnte es sich um eine verbotene Hieb- und Stoßwaffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.1 handeln, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet ist.

Bei der Trageweise mit außen liegenden Dornen könnte es sich um eine verbotene Hieb- und Stoßwaffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.2 in Form eines Schlagrings handeln.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich um eine Hieb-Waffe gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich nicht um einen verbotene Hieb- und Stoßwaffe, die mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs verkleidet ist oder einen anderen Gegenstand vortäuscht gem. Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.3.1.
3. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich nicht um einen verbotenen Schlagring gem. Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.3.2.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den o. a. Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mittelstätt

